

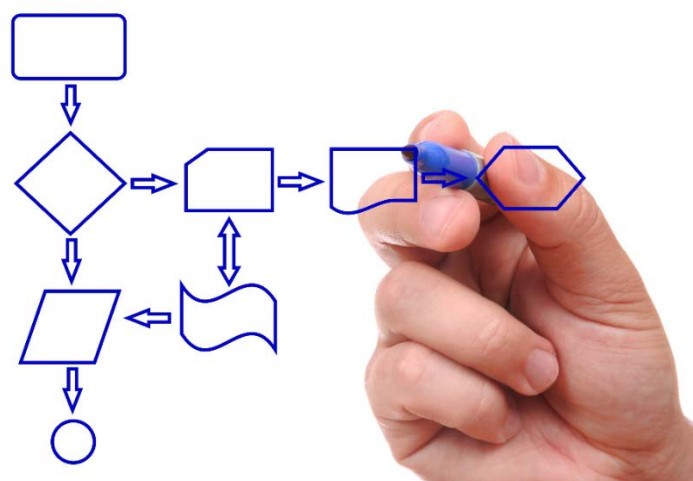
---

# Allgemeine Überarbeitung der Geschäftsordnung des Europäischen Parlamentes

---

Sicherstellung von  
mehr Transparenz und  
Effizienz ab  
Januar 2017

---



## EINGEHENDE ANALYSE

---

EPRS | Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments

Autorin: Silvia Kotanidis  
Wissenschaftlicher Dienst für die Mitglieder  
PE 625.143 – Juli 2018

Die Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wurde in der ersten Hälfte der laufenden Wahlperiode einer allgemeinen Überarbeitung und Revision unterzogen. Das Ziel der revidierten Geschäftsordnung, die am 16. Januar 2017 in Kraft trat, war die Sicherstellung einer besseren Transparenz und Effizienz in Bezug auf die Arbeit des Parlaments. Es mussten zahlreiche Änderungen vorgenommen werden, um eine Anpassung an die Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung von 2016 sicherzustellen und die Erfahrungen aus dem Vertrag von Lissabon zu berücksichtigen. Diese Änderungen wurden eingeführt, um für Klarheit zu sorgen, bestehende Verfahren einzuarbeiten und Redundanzen oder Inkohärenzen zu korrigieren. Mit diesem Dokument soll eine Übersicht der Änderungen der Geschäftsordnung bereitgestellt werden.

PE 625.143

ISBN 978-92-846-3644-0

doi:10.2861/822515

QA-02-18-946-DE-N

Das Originalmanuskript in englischer Sprache wurde im Juni 2018 fertiggestellt.

Übersetzung abgeschlossen: September 2018

## **HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND URHEBERRECHTSSCHUTZ**

Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments.

Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird.

© Europäische Union, 2018

Fotonachweise: © Tombaky/Fotolia

[eprs@ep.europa.eu](mailto:eprs@ep.europa.eu)

<http://www.eprs.ep.parl.union.eu> (Intranet)

<http://www.europarl.europa.eu/thinktank> (Internet)

<http://epthinktank.eu> (Blog)

## ZUSAMMENFASSUNG

Die Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments stellt ein wichtiges Instrument dar, mit dem eine ordnungsgemäße und demokratische Funktionsweise des Parlaments ermöglicht und für Rechtssicherheit und Transparenz gesorgt wird. Die letzte allgemeine Überarbeitung, die am 16. Januar 2017 in Kraft trat, betraf viele Bereiche des parlamentarischen Geschehens. Mit dieser Veröffentlichung soll eine ausführliche Beschreibung der eingeführten wesentlichen Änderungen bereitgestellt werden. Aus Platzgründen werden in dieser Zusammenfassung nur einige von ihnen erwähnt.

Eine der am meisten spürbaren Änderungen ist die Umgestaltung der Schwellen für Verfahrensanhträge und ihre Zusammenfassung auf drei Arten: niedrig (38 Mitglieder), mittel (76 Mitglieder) und hoch (151 Mitglieder). Es wurden auch Artikel geändert, in denen das Einreichen und die Zulässigkeit von Änderungsanträgen geregelt werden, insbesondere in Bezug auf Kodifizierung, Vorschläge zur Neufassung und Kompromissänderungsanträge.

Durch weitere Änderungen wird dafür gesorgt, dass die parlamentarische Arbeit effizienter erfolgen kann, indem Anträge auf namentliche Abstimmungen und die Möglichkeit, mündliche Erklärungen zu Abstimmungen abzugeben, eingeschränkt werden.

Eine wichtige Änderung betrifft die verstärkte Berücksichtigung des Verhaltens der Mitglieder durch die Verschärfung von Sanktionen disziplinarischer Art, von einer längeren Aussetzung ihres Tagegelds bis hin zu einer Suspendierung des Mitglieds von der Teilnahme an Tätigkeiten des Parlaments. Der zusätzliche Fokus auf dem Verhalten der Mitglieder geht auch mit einer stärkeren Berücksichtigung der Transparenz einher, da von den Mitgliedern jetzt bei der Erklärung über die finanziellen Interessen mehr Einzelheiten erwartet werden und für bestimmte bezahlte Lobbytätigkeiten ein Verbot gilt.

Eine weitere entscheidende Änderung, mit der die Transparenz des Gesetzgebungsverfahrens des Parlaments erhöht wird, betrifft den Beschluss, die Verhandlungen im Rahmen der verschiedenen Stufen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens zu beginnen. Ein detaillierteres Verfahren erfordert jetzt die Absicht, die im Plenum anzukündigende Verhandlung mit der Möglichkeit einzuleiten, einen solchen Beschluss zu blockieren oder dem Ausschuss die Befugnis für Verhandlungen zu erteilen. Im Einklang damit wurde das Abstimmungsverfahren im Plenum überarbeitet, um die parlamentarische Arbeit effizienter und transparenter zu gestalten, indem ein detaillierterer Ablauf von Aktivitäten festgelegt wurde.

Die verschiedenen Möglichkeiten der Mitglieder, mit anderen Organen zu kommunizieren oder ihre Standpunkte zu äußern, wurden geändert, indem schriftliche Erklärungen abgeschafft wurden und die Höchstanzahl von zulässigen Anfragen zur schriftlichen Beantwortung geändert wurde. Kleine Anfragen zur schriftlichen Beantwortung und große Anfragen zur schriftlichen Beantwortung mit Aussprache wurden eingeführt. Neue Artikel gelten auch in Bezug auf Entschließungsanträge, und die Möglichkeit, Aussprachen über aktuelle Themen abzuhalten, wurde eingeführt.

Die Arbeit von Ausschüssen ist ebenfalls betroffen, da Änderungsanträge oder Entwürfe von Vorschlägen zur Ablehnung von Berichten von einem Mitglied des betroffenen Ausschusses unterzeichnet oder mitunterzeichnet sein müssen. Es wurde klargestellt, dass getrennte Abstimmungen zu Kompromissänderungsanträgen nicht zulässig sind, und neue Artikel gelten in Bezug auf die Wahrung sowie Verletzungen der Vertraulichkeit. Darüber hinaus betreffen einige Änderungen die „Sherpa-Delegationen“ und die Konstituierung und Auflösung von Fraktionen.

Unter den verschiedenen Änderungen, die in dieser Publikation erklärt werden, dürfen diejenigen, die für die Anpassung an die Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung von 2016 erforderlich sind, nicht übersehen werden, insbesondere diejenigen, die dem Präsidenten die Befugnis übertragen, über die neu eingeführte gemeinsame Erklärung über die jährliche interinstitutionelle Programmplanung, die Garantien des Parlaments für die Prüfung der Ausübung von Durchführungsbefugnissen durch die Kommission sowie die Konsequenzen eines zurückgezogenen Vorschlags der Kommission zu verhandeln.

**INHALT**

1. Einleitung .....	4
2. Schwellen, Änderungsanträge und Abstimmungen.....	5
3. Interinstitutionelle Verhandlungen im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens.....	7
4. Das Gesetzgebungsverfahren im Allgemeinen .....	8
5. Reihenfolge der Abstimmung im Plenum .....	10
6. Internationale Abkommen .....	12
7. Parlamentarische Anfragen und Aussprachen .....	12
8. Ausschüsse .....	15
9. Petitionen .....	16
10. Europäische politische Parteien und Stiftungen .....	17
11. Das Verhalten der Mitglieder, Geschenke oder ähnliche Zuwendungen .....	18
12. Ernennungen.....	19
13. Fraktionen .....	20
14. Initiativberichte .....	21
15. Transparenz.....	21
16. Beziehungen mit anderen Einrichtungen und Organen.....	22
17. Anlagen der Geschäftsordnung .....	24

### Liste der wichtigsten Abkürzungen

<b>AEUV:</b>	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
<b>AFCO:</b>	Ausschuss für konstitutionelle Fragen
<b>AG:</b>	Arbeitsgruppe
<b>CCC:</b>	Conference of Committee Chairs (Konferenz der Ausschussvorsitze)
<b>CoP:</b>	Conference of Presidents (Konferenz der Präsidenten)
<b>GASP:</b>	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
<b>HR:</b>	High Representative of the Union for Foreign Affairs and Security Policy (Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik)
<b>JURI:</b>	Rechtsausschuss
<b>PETI:</b>	Petitionsausschuss
<b>RoP:</b>	Rules of Procedure (Geschäftsordnung)
<b>VP:</b>	Vizepräsident(-in) des Europäischen Parlaments

## 1. Einleitung

Die Geschäftsordnung des Parlaments ist ein besonderes Rechtsinstrument, das seine Legitimität aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bezieht. Gemäß Artikel 232 AEUV ist das Europäische Parlament befugt, sich seine Geschäftsordnung zu geben; hierzu sind die Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Durch die Geschäftsordnung, die einen Hinweis auf die Autonomie des Parlaments darstellt, werden daher die Tätigkeiten des Parlaments geregelt, wobei die Autonomie des Parlaments nicht absolut ist, sondern den Verträgen, allgemeinen Grundsätzen des EU-Rechts und dem EU-Sekundärrecht unterliegt.

Im Verlauf der Jahre wurde die Geschäftsordnung häufig geändert, um sie an eine neue Rechtsordnung (z. B. Vertrag von Lissabon) anzupassen oder weil es notwendig war, um die Entwicklung interinstitutioneller Beziehungen (z. B. die Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission von 2010) zu berücksichtigen.

Um die anwendbaren Artikel zu überarbeiten, wurde im Dezember 2014 vom Ausschuss für konstitutionelle Fragen (AFCO) des Parlaments eine Arbeitsgruppe (AG) eingerichtet und beauftragt, angemessene Änderungen der Geschäftsordnung auszuarbeiten. Den Vorsitz der AG, der je ein Mitglied pro Fraktion angehörte, übernahm der Vizepräsident des Europäischen Parlaments Rainer Wieland (EVP, Deutschland). Die AG kam fast 18 Monate lang regelmäßig zusammen und stellte die Ergebnisse ihrer Schlussfolgerungen dem AFCO-Ausschuss vor. Der Bericht<sup>1</sup> (Berichtersteller: Richard Corbett, S&D, Vereinigtes Königreich) wurde im AFCO-Ausschuss am 22. November 2016 angenommen. Das Parlament nahm den Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung während seiner Tagung im Dezember 2016 an, wodurch der Text der Geschäftsordnung,<sup>2</sup> die am 16. Januar 2017 in Kraft trat, festgelegt wurde.

---

<sup>1</sup> Bericht A8-0344/2016.

<sup>2</sup> [Geschäftsordnung](#), Europäisches Parlament, 2016.

Die im Rahmen dieser allgemeinen Überarbeitung eingeführten Änderungen betreffen viele Bereiche des parlamentarischen Geschehens und dienen dazu, die Klarheit in Bezug auf die Auslegung sowie die Transparenz zu verbessern und nach Möglichkeit bereits bestehende Verfahren einzuarbeiten und sprachliche Kohärenz sicherzustellen. Die neue Geschäftsordnung wurde darüber hinaus an die Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung von 2016<sup>3</sup> angepasst.

In den folgenden Abschnitten werden die wichtigsten Änderungen für die verschiedenen Bereiche der parlamentarischen Tätigkeiten beschrieben.

## 2. Schwellen, Änderungsanträge und Abstimmungen

Eine der wichtigsten Änderungen der Geschäftsordnung ist die Zusammenfassung der bisherigen 15 Arten von **Schwellen für Anträge zum Verfahren** in Artikel 168a in drei Hauptarten:

- **„niedrige Schwelle“**, d. h. ein Zwanzigstel der Mitglieder des Parlaments (38) oder eine Fraktion, unabhängig von deren Größe;
- **„mittlere Schwelle“**, d. h. ein Zehntel der Mitglieder des Parlaments (76), die sich aus einer Fraktion oder mehreren Fraktionen, einzelnen Mitgliedern oder einer Kombination aus beidem zusammensetzen;
- **„hohe Schwelle“**, d. h. ein Fünftel der Mitglieder des Parlaments (151), die sich aus einer Fraktion oder mehreren Fraktionen, einzelnen Mitgliedern oder einer Kombination aus beidem zusammensetzen.

Die drei Arten von Schwellen unterscheiden sich in Bezug auf ihre Zusammensetzung. Die „niedrige“ Schwelle kann sich auch aus einer Fraktion zusammensetzen, unabhängig von deren Größe, während in der „mittleren“ und „hohen“ Schwelle eine Heterogenität der Komponenten zulässig ist, wenn die Anzahl der Mitglieder der erforderlichen Anzahl entspricht. Falls die mittleren und hohen Schwellen während einer Sitzung in Anspruch genommen werden, wird die erforderliche Anzahl durch die persönlich anwesenden Mitglieder erreicht, in allen anderen Fällen durch alle Mitglieder, die der unterstützenden Fraktion angehören.

Die Geschäftsordnung umfasst weiterhin andere Schwellen als die drei oben genannten, entweder weil eine andere Schwelle gemäß dem AEUV erforderlich ist oder um die Vorrechte von Ausschüssen zu wahren. So ist beispielsweise in Artikel 119 zum Misstrauensantrag gegen die Kommission festgelegt, dass die Annahme eines Misstrauensantrags der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments bedarf, was den Anforderungen gemäß Artikel 234 AEUV entspricht. In Artikel 168 ist festgelegt, dass zur Anfechtung der Beschlussfähigkeit mindestens 40 Mitglieder erforderlich sind, während gemäß Artikel 169 Absatz 6 mindestens 40 Mitglieder erforderlich sind, um Einspruch gegen die Entscheidung zu erheben, über Änderungsanträge abzustimmen, bevor sie in allen Amtssprachen zur Verfügung gestellt worden sind.

Änderungsanträge können vom für einen Text zuständigen federführenden Ausschuss, einer Fraktion oder Mitgliedern, durch die mindestens die niedrige Schwelle erreicht wird, eingereicht werden (Artikel 169). In Artikel 170 werden Fälle eingeführt, in denen **Änderungsanträge unzulässig** sind, d. h. bei **Vorschlägen** zur

---

<sup>3</sup> [Interinstitutionelle Vereinbarung](#) zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016.

**Kodifizierung** oder **Neufassung** von Rechtsvorschriften der Union oder wenn der Änderungsantrag lediglich der Sicherstellung der sprachlichen Korrektheit und Kohärenz der Sprachfassung des Textes, in der der Änderungsantrag eingereicht wurde, dienen soll. Im Fall von Vorschlägen für die Kodifizierung oder zur Neufassung wird die allgemeine Regel zum Ausschluss von Änderungsanträgen jeweils durch Artikel 103 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 104 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 104 Absatz 3 Unterabsatz 3 abgeschwächt. Artikel 103 Absatz 3 Unterabsatz 2 bezieht sich auf Vorschläge für die Kodifizierung. Darin wird dem Vorsitz des für Rechtsfragen zuständigen Ausschusses (JURI) die Befugnis übertragen, auf Antrag des Berichterstatters diesem Ausschuss technische Anpassungen zur Billigung zu unterbreiten, sofern der Vorschlag durch diese Anpassungen inhaltlich nicht geändert wird und sie notwendig sind, um die Übereinstimmung des Vorschlags mit den Kodifizierungsregeln sicherzustellen. In Artikel 104 Absatz 2 Unterabsatz 2 wird festgelegt, dass dieses Verfahren auch auf Bestimmungen in Vorschlägen für eine Neufassung Anwendung findet, die im Vorschlag für eine Neufassung unverändert geblieben sind. Artikel 104 Absatz 3 Unterabsatz 3 bezieht sich auf eine weitere Ausnahmesituation, in der Änderungsanträge zu den Teilen, die in dem Vorschlag für eine Neufassung unverändert geblieben sind, von Fall zu Fall vom Vorsitz des in der Sache zuständigen Ausschusses zugelassen werden können, wenn zwingende Gründe der internen Logik des Textes oder der untrennbaren Verbindung mit anderen zulässigen Änderungsanträgen dies erfordern. Diese Gründe müssen in beiden Fällen in einer schriftlichen Begründung der Änderungsanträge angegeben werden.

In Bezug auf nach Ablauf der Frist eingereichte **Kompromissänderungsanträge** werden in den Auslegungsbestimmungen zu Artikel 170 die Kriterien dargelegt, die vom Präsidenten bei der Entscheidung über deren Zulässigkeit zu befolgen sind. Demgemäß kann über Kompromissänderungsanträge abgestimmt werden. Vor der Abstimmung holt der Präsident jedoch die Zustimmung des Parlaments ein. Wird ein Einwand erhoben, entscheidet das Parlament mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Wurden mehr als 50 Änderungsanträge oder Anträge auf getrennte oder gesonderte Abstimmung zur Prüfung im Plenum eingereicht, ist der Präsident gemäß dem neuen Artikel 175 befugt, den jeweiligen Ausschuss aufzufordern, über alle diese Änderungsanträge oder Anträge abzustimmen (zuvor war das Ziel einer Überweisung an den Ausschuss nur, um eine umfassende Betrachtung zu ersuchen), mit dem Ergebnis, dass Änderungsanträge, für die nicht mindestens ein Drittel (zuvor ein Zehntel) der Mitglieder des Ausschusses stimmen, im Plenum nicht zur Abstimmung gestellt werden. Dieses Verfahren in Artikel 175 erstreckt sich nun auf alle Texte, die durch einen Ausschuss eingereicht werden, d. h. auch Entschließungsanträge, und nicht mehr, wie zuvor, nur auf Berichte.

**Gesonderte, getrennte oder namentliche Abstimmungen** können nun von einer Fraktion oder von Mitgliedern, durch die die niedrige Schwelle erreicht wird, beantragt werden (zuvor 40 Mitglieder, neue Artikel 176 und 180). Gemäß Artikel 180 Absatz 2 darf jede Fraktion höchstens einhundert Anträge auf namentliche Abstimmung pro Tagung einreichen. Gemäß Artikel 183 darf jedes Mitglied pro Tagung höchstens drei mündliche Erklärungen abgeben<sup>4</sup> (zuvor gab es keine Grenze), und schriftliche

---

<sup>4</sup> Ihre Dauer bleibt jedoch unverändert, d. h. eine Minute.



Erklärungen werden nun auf der Seite des jeweiligen Mitglieds auf der Website des Parlaments veröffentlicht.

### 3. Interinstitutionelle Verhandlungen im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens

Die Regeln zu Verhandlungen mit der Kommission und dem Rat wurden erheblich geändert, um Entscheidungen zu Beginn der Verhandlungen transparenter zu gestalten. Dieser Teil der neuen Geschäftsordnung hat gewisse Auswirkungen auf die parlamentarische Arbeit, da etwa 70 % aller Dossiers bei der ersten Lesung angenommen werden. Der alte Artikel 73 wurde in mehrere Artikel aufgeteilt (69b bis 69f). In Artikel 69b wird nun der allgemeine Grundsatz festgelegt, dass Verhandlungen nur nach einem Beschluss aufgrund der Artikel 69c bis 69e oder nach einer Rücküberweisung durch das Parlament zum Zweck interinstitutioneller Verhandlungen aufgenommen werden können. Diese Verhandlungen werden unter Beachtung des von der Konferenz der Präsidenten (CoP) erstellten Verhaltenskodexes<sup>5</sup> geführt.

Artikel 69c bezieht sich auf die **Verhandlungen vor der ersten Lesung des Parlaments**, die nur beginnen können, nachdem Folgendes erfolgt ist:

- i) die vorherige Annahme eines Legislativberichts im Ausschuss, die auch das Mandat für die Verhandlungen darstellt; und
- ii) ein Beschluss mit der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses über die Aufnahme von Verhandlungen.

Es wird ein neuer Zeitrahmen für die Genehmigung von Verhandlungen vor der ersten Lesung des Parlaments festgelegt. Sobald der Ausschuss beschlossen hat, Verhandlungen aufzunehmen, wird dieser Beschluss im Plenum zu Beginn der Tagung, die auf seine Annahme im Ausschuss folgt, bekanntgegeben. Mitglieder oder Fraktionen, durch die die mittlere Schwelle erreicht wird, können diesen Beschluss des Ausschusses blockieren, indem sie beantragen, dass der Beschluss zur Abstimmung gebracht wird. Das Parlament führt diese Abstimmung während derselben Tagung durch (d. h. bis Donnerstag). Der Antrag muss schriftlich bis zum Ende des Tages nach der Bekanntgabe im Parlament eingereicht werden. Blockiert das Parlament den Beschluss des Ausschusses über die Aufnahme von Verhandlungen, werden der Entwurf des Rechtsakts und der Bericht auf die Tagesordnung der nächsten Tagung gesetzt, und der Präsident setzt eine Frist für Änderungsanträge fest. Lehnt das Parlament den Beschluss des Ausschusses über die Aufnahme von Verhandlungen andererseits nicht ab, können die Verhandlungen jederzeit beginnen. Im letzteren Fall ist ein aktiver Antrag erforderlich (höchstwahrscheinlich vom Berichtersteller), um für Trilog-Verhandlungen zum Ausschuss zurückzukehren.

Ein Beispiel eines möglichen Zeitrahmens für dieses geänderte Verfahren: Die Bekanntgabe der Aufnahme von Verhandlungen erfolgt am Montag der Tagung. Bis Mitternacht am Dienstag derselben Tagung können Mitglieder oder Fraktionen, durch die die mittlere Schwelle erreicht wird, wenn sie diesen Beschluss blockieren wollen, beantragen, dass der Beschluss über die Aufnahme von Verhandlungen im Plenum zur

---

<sup>5</sup> Der von der CoP am 28. September 2017 genehmigte Verhaltenskodex für Verhandlungen im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens war zuvor in der Anlage XX zu finden, die gestrichen wurde. Der Verhaltenskodex ist nun in der [Textsammlung](#) der wichtigsten Rechtsakte in Bezug auf die Geschäftsordnung zu finden.

Abstimmung gebracht wird. Die Abstimmung erfolgt während der gleichen Tagung, d. h. bis spätestens Donnerstag.

**Verhandlungen** können darüber hinaus auch eingeleitet werden

- i) **vor der ersten Lesung des Rates** („vorgezogene zweite Lesung“ Artikel 69d);  
oder
- ii) nach der ersten Lesung des Rates, aber **vor der zweiten Lesung des Parlaments** (Artikel 69e).

Im ersten Fall (i) stellt der Standpunkt des Parlaments in erster Lesung gemäß Artikel 69d das Mandat für weitere Verhandlungen dar, die nach der ersten Lesung des Parlaments eingeleitet werden können. Darüber hinaus wird der Beschluss über die Aufnahme von Verhandlungen aus Gründen der Transparenz mit der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses gefasst und während der Tagung, die auf die Abstimmung im Ausschuss folgt, bekanntgegeben. Die Reaktion des Parlaments muss in diesem Fall nicht abgewartet werden, da die Bekanntgabe nur für Informationszwecke erfolgt und im Protokoll der Sitzung aufgenommen wird.

Im zweiten Fall (ii) werden mit Artikel 69e interinstitutionelle Verhandlungen nach der ersten Lesung des Rates und vor der zweiten Lesung des Parlaments geregelt, indem festgelegt wird, dass der Standpunkt des Parlaments in erster Lesung das Ausmaß des Mandats darstellt. Verhandlungen können jederzeit nach Überweisung an den Ausschuss aufgenommen werden. Der Ausschuss kann Leitlinien für das Verhandlungsteam vorgeben, wenn der Standpunkt des Rates Elemente enthält, die nicht vom Entwurf des Rechtsakts oder vom Standpunkt des Parlaments in erster Lesung abgedeckt werden.

In Artikel 69f wird festgelegt, dass der Vorsitz und der Berichterstatter dafür verantwortlich sind, nach jedem Trilog dem Ausschuss Bericht zu erstatten. Wird in Verhandlungen eine vorläufige Einigung erzielt, wird der zuständige Ausschuss unverzüglich davon unterrichtet, und die Dokumente, mit denen der Trilog abgeschlossen wird, werden veröffentlicht. Der Ausschuss beschließt in einer einzigen Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die vorläufige Einigung.

## 4. Das Gesetzgebungsverfahren im Allgemeinen

Um die **Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung** vom 12. Mai 2016 in die Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments einzuarbeiten, wurden einige Aspekte der Programmplanung im Gesetzgebungsverfahren geändert. In Artikel 37 ist nun festgelegt, dass das Parlament, der Rat und die Kommission gemäß Nummer 7 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung eine **gemeinsame Erklärung**<sup>6</sup> über die jährliche interinstitutionelle Programmplanung vereinbaren, nachdem die Kommission ihr Arbeitsprogramm ausgearbeitet hat. Vor Aufnahme von Verhandlungen mit dem Rat und der Kommission zur gemeinsamen Erklärung konsultiert der Präsident des Europäischen Parlaments die Konferenz der Präsidenten und die Konferenz der Ausschussvorsitze (CCC) zu den allgemeinen Zielen des Europäischen Parlaments. Der Präsident holt außerdem vor Unterzeichnung der

---

<sup>6</sup> Diese Urkunde wird von den Präsidenten der drei Organe (Kommission, Rat und Parlament) unterzeichnet und mit ihr werden umfassende Ziele und Initiativen festgelegt, die im Gesetzgebungsverfahren des darauffolgenden Jahres als Priorität zu behandeln sind (siehe auch Abschnitt 16).

gemeinsamen Erklärung die Zustimmung der Konferenz der Präsidenten ein. In demselben Artikel ist festgelegt, dass, wenn die Kommission beabsichtigt, **einen Vorschlag zurückzuziehen**, das zuständige Mitglied der Kommission diese Absicht vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments erklären sollte; der Vorsitz des Rates kann auch dazu eingeladen werden, in dieser Situation einzugreifen. Die Kommission kann aufgefordert werden, vor dem Parlament eine Erklärung abzugeben, wenn der zuständige Ausschuss mit der Absicht, den Vorschlag zurückzuziehen, nicht einverstanden ist.

Neue Sicherheitsvorkehrungen gelten nun auch, wenn das Parlament die **Übertragung von Durchführungsbefugnissen** prüft. In der Tat wurde ein neuer Absatz 2 in Artikel 40 aufgenommen, in dem die Aufsichtsfunktion des Parlaments bei der Ausübung von Durchführungsbefugnissen durch die Kommission besonders betont wird, die in Artikel 291 AEUV verankert ist. Das Parlament sollte insbesondere darauf achten, dass die Kommission bei der Ausübung von Durchführungsbefugnissen den Rechtsakt selbst in seinen nicht wesentlichen Teilen weder ändert noch ergänzt. Mit dem neuen Artikel 40 wird der Rechtsausschuss (JURI) mit der Abgabe von Stellungnahmen, nicht nur – wie bisher – bei der Übertragung von übertragenen Befugnissen, sondern auch bei der Übertragung von Durchführungsbefugnissen betraut.

Eine Fraktion (Artikel 105) oder 38 Mitglieder (zuvor 40) haben auch die Befugnis zur **Erhebung von Einwänden gegen delegierte Rechtsakte** (Artikel 290 Absatz 2 AEUV), da sie unter den gleichen Bedingungen wie zuvor einen Entschließungsantrag einreichen können, d. h. wenn der zuständige Ausschuss zehn Arbeitstage vor dem Mittwoch der Tagung, die der im Rechtsakt festgelegten Frist für die Erhebung von Einwänden unmittelbar vorausgeht, es nicht getan hat.

Der neue Artikel 46 enthält einige Änderungen der Art und Weise, wie das Parlament das **Recht der Gesetzesinitiative** gemäß Artikel 225 AEUV ausübt. Nachdem der Vorschlag beim Präsidenten eingereicht wurde, der überprüft, ob die rechtlichen Auflagen erfüllt sind, und der Vorschlag an den zuständigen Ausschuss überwiesen wurde, wurde in der neuen Formulierung des Artikels 46 das Unterzeichnungsverfahren verworfen und die Befugnis des zuständigen Ausschusses beibehalten, innerhalb von drei Monaten ab der Überweisung über das weitere Verfahren zu beschließen.<sup>7</sup> Darüber hinaus wird der CCC im neuen Artikel 46 eine Verpflichtung auferlegt, die korrekte Einhaltung von Nummer 10 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung von 2016 zu überwachen, der zufolge die Kommission auf Ersuchen des Parlaments um die Vorlage von Vorschlägen binnen drei Monaten durch die Annahme einer spezifischen Mitteilung mit der Erklärung der entsprechenden Folgemaßnahmen zu antworten hat. In Artikel 47a wird die Möglichkeit der Beschleunigung von Legislativverfahren hinsichtlich bestimmter Vorschläge, insbesondere solcher Vorschläge, die in der gemeinsamen Erklärung über die jährliche interinstitutionelle Programmplanung aufgeführt werden, festgelegt. Die oben genannte Beschleunigung des Verfahrens hinsichtlich eines Vorschlags kann in Abstimmung mit der Kommission und dem Rat von dem oder den zuständigen Ausschüssen vereinbart werden.

---

<sup>7</sup> Gemäß der früheren Formulierung des Artikels 46 war es möglich, die Genehmigung der CoP durch die Unterzeichnung durch die Mehrheit der Mitglieder zu ersetzen. Konnte keine Mehrheit erreicht werden, wurde der zuständige Ausschuss damit betraut, innerhalb von drei Monaten ab der Überweisung über das weitere Verfahren zu beschließen.

In der früheren Formulierung des Artikels 48 wurde das für von Mitgliedstaaten stammende Gesetzesinitiativen anwendbare Verfahren festgelegt. Der Artikel wurde nun erweitert und bezieht sich auch auf Initiativen von anderen Organen als der Kommission.

## 5. Reihenfolge der Abstimmung im Plenum

In Artikel 59 (Abstimmung im Parlament – erste Lesung) wird das **Abstimmungsverfahren im Plenum zu Rechtsakten gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren** mit der folgenden Reihenfolge überarbeitet.

Erstens wird über einen Vorschlag zur unmittelbaren Ablehnung des Entwurfs eines Rechtsakts abgestimmt, wenn er von dem federführenden Ausschuss, einer Fraktion oder Mitgliedern, durch die die niedrige Schwelle (38) erreicht wird, schriftlich eingereicht wurde. Wird der Vorschlag zur Ablehnung angenommen, fordert der Präsident das vorlegende Organ auf, den Entwurf des Rechtsakts zurückzuziehen, was zur Beendigung des Verfahrens führt. Zieht das Organ den Entwurf des Rechtsakts jedoch nicht zurück, wird die erste Lesung des Parlaments für beendet erklärt, es sei denn, das Parlament beschließt auf Vorschlag des Vorsitzes oder des Berichterstatters des zuständigen Ausschusses oder einer Fraktion oder Mitgliedern, durch die mindestens die niedrige Schwelle (38) erreicht wird, den Entwurf des Rechtsakts zur Prüfung an den zuständigen Ausschuss zurückzuüberweisen.

Zweitens wird, falls ein Entwurf eines Rechtsakts nicht abgelehnt wird, über mit dem Rat erzielte und vom zuständigen Ausschuss vorgelegte vorläufige Einigungen abgestimmt. Bei der Abstimmung handelt es sich um eine einzige Abstimmung, es sei denn, eine Fraktion oder mindestens 38 Mitglieder beantragen, dass das Parlament über Änderungsanträge abstimmt. Falls das Parlament beschließt, über Änderungsanträge abzustimmen, muss es auch beschließen, ob die Abstimmung unmittelbar im Anschluss stattfindet. Anderenfalls legt das Parlament eine neue Frist für Änderungsanträge fest, und die Abstimmung findet in einer späteren Sitzung statt. Wird die vorläufige Einigung durch diese einzige Abstimmung angenommen, ist die erste Lesung beendet. Anderenfalls legt der Präsident neue Fristen für Änderungsanträge zum Entwurf eines Rechtsakts fest, die in einer der folgenden Sitzungen zur Abstimmung kommen.

Drittens kommen alle Änderungsanträge zur Abstimmung, wenn keine vorläufige Einigung angenommen wurde, wenn die vorläufige Einigung abgelehnt wurde oder wenn die einzige Abstimmung zur vorläufigen Einigung abgelehnt wurde. Die Abstimmung über Änderungsanträge umfasst gegebenenfalls einzelne Teile der vorläufigen Einigung. Nachdem es über diese Änderungsanträge abgestimmt hat, stimmt das Parlament über den gesamten Entwurf eines Rechtsakts ab. Wird der Entwurf eines Rechtsakts angenommen, ist die erste Lesung beendet. Der Vorsitz oder der Berichterstatter des zuständigen Ausschusses, eine Fraktion oder mindestens 38 Mitglieder können jedoch beantragen, dass über den Beschluss abgestimmt wird, den Gegenstand zwecks interinstitutioneller Verhandlungen an den Ausschuss zurückzuüberweisen. Wird der Entwurf eines Rechtsakts nicht angenommen, ist die erste Lesung ebenfalls beendet, es sei denn der Vorsitz oder der Berichterstatter, eine Fraktion oder 38 Mitglieder beantragen, über den Beschluss abzustimmen, den Gegenstand zur erneuten Prüfung an den Ausschuss zurückzuüberweisen. Nach dem oben genannten Verfahren und den Abstimmungen über Änderungsanträge zum Entwurf einer legislativen EntschlieÙung, die aufgrund von Anträgen zum Verfahren

vorliegen, gilt die legislative Entschließung ohne eine gesonderte Abstimmung als angenommen.

Wird ein Entwurf eines Rechtsakts **an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen**, so ist im neuen Artikel 59a festgelegt, dass Letzterer innerhalb einer Frist von vier Monaten, oder innerhalb einer längeren Frist, wenn diese von der Konferenz der Präsidenten verlängert wurde, schriftlich Bericht erstattet.

Um hervorzuheben, wie wichtig der interinstitutionelle Dialog bei der **Wahl der Rechtsgrundlage** ist, wenn mit dieser eine Änderung des anwendbaren Gesetzgebungsverfahrens bestimmt wird,<sup>8</sup> enthält Artikel 63 nun einen neuen Absatz 2, in dem festgelegt ist, dass, wenn das ordentliche Gesetzgebungsverfahren aufgrund der geänderten Rechtsgrundlage nicht länger Anwendung findet, das Parlament, der Rat und die Kommission einen Gedankenaustausch darüber durchführen werden.

Im neuen Artikel 67a (**Abstimmungen im Parlament – zweite Lesung**) werden Bestimmungen aus anderen Artikeln, die gestrichen wurden (z. B. Artikel 68), eingearbeitet und/oder geändert und neue Bestimmungen eingefügt, um das Verfahren an die Abstimmung im Plenum in erster Lesung (Artikel 59) anzupassen. Zunächst erfolgt eine Abstimmung über den Vorschlag zur Ablehnung des Standpunkts des Rates, wenn er vom zuständigen Ausschuss, von einer Fraktion oder von mindestens 38 Mitgliedern schriftlich eingereicht wurde. Eine solche Ablehnung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments. Wird der Standpunkt nicht abgelehnt, wird (gegebenenfalls) über die vorläufige Einigung vorrangig abgestimmt – wie in erster Lesung gemäß Artikel 59 – und zwar in einer einzigen Abstimmung, es sei denn, einige Akteure (Fraktion oder 38 Mitglieder) beantragen, dass unverzüglich im Plenum über Änderungsanträge abgestimmt wird. Erhält die vorläufige Einigung in einer Abstimmung die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments, ist die zweite Lesung beendet. Anderenfalls kommen die Änderungsanträge zum Standpunkt des Rates zur Abstimmung. Ebenso wie im Fall des früheren Artikels 68 Absatz 2 kann das Parlament einen Vorschlag zur Ablehnung nach der Abstimmung über die Änderungsanträge erneut prüfen, wobei die Zahl der Akteure, die einen solchen Vorschlag einleiten können, umfassender ist als zuvor, d. h. der Vorsitz, der Berichterstatter des zuständigen Ausschusses, eine Fraktion oder mindestens 38 Mitglieder (zuvor auf Empfehlung des Berichterstatters).

In Artikel 78c ist festgelegt, dass der Geltungsbereich der für die Abstimmung im Plenum in erster Lesung im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens anwendbaren Vorschriften (Artikel 59), mit Ausnahme der Vorschriften, die anwendbar sind, wenn eine vorläufige Einigung erzielt wurde, auf das Anhörungsverfahren erweitert wird.

In Bezug auf das **Haushaltsverfahren** wird dem zuständigen Ausschuss in Artikel 86a ausdrücklich die Befugnis übertragen, unter Beachtung des in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 über die Haushaltsdisziplin<sup>9</sup> festgelegten Kooperationsverfahrens, alle für angemessen erachteten Berichte über den Haushaltsplan auszuarbeiten. Der gleiche Ausschuss kann nun auch eine Frist für andere Ausschüsse zur Abgabe einer Stellungnahme festlegen. Artikel 88 enthält eine klarere

---

<sup>8</sup> Siehe Ziffer 25 der Interinstitutionellen Vereinbarung von 2016.

<sup>9</sup> Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1-11).

Neuformulierung, nach der das Abstimmungsverfahren im Plenum während des Haushaltsverfahrens erfolgt, indem das Parlament in aufeinanderfolgenden Abstimmungen über die Änderungsanträge zum Standpunkt des Rates zum Entwurf des Haushaltsplans nach Einzelplänen abstimmt.

Im neuen Artikel 226 ist für die **Erhebung von Einsprüchen gegen Auslegungen bestehender Geschäftsordnungsbestimmungen** eine 24-Stunden-Frist nach Bekanntgabe der Auslegung im Plenum festgelegt, wobei Letztere vom Ausschuss (für konstitutionelle Fragen) vorgeschlagen und anschließend im Plenum bekanntgegeben wurde. Zur Erhebung eines Einspruchs gegen die Auslegung sind nicht mehr 40 Mitglieder, sondern 38 Mitglieder erforderlich.

## 6. Internationale Abkommen

Wenn das Parlament seine Zustimmung oder Stellungnahme zum Abschluss, zur Verlängerung oder zur Änderung eines internationalen Abkommens abgeben muss, kann es gemäß Artikel 108<sup>10</sup> ein **Gutachten des Gerichtshofs** über die Vereinbarkeit des internationalen Abkommens mit den Verträgen einholen. Der zuständige Ausschuss oder ein Zehntel der Mitglieder des EP sind nun dazu berechtigt (Artikel 108), eine solche Stellungnahme zu ersuchen. Fraktionen dürfen nicht mehr um Stellungnahmen ersuchen. Darüber hinaus kann das Parlament, bevor es abstimmt, eine Stellungnahme des für Rechtsfragen zuständigen Ausschusses anfordern.

Artikel 134 zu den Empfehlungen an den Rat zum auswärtigen Handeln der Union und zur GASP (Titel V EUV) wurde gestrichen und in Artikel 113 eingefügt. Zuvor bezog sich Artikel 113 nur auf Empfehlungen im Rahmen der GASP, während er sich nun umfassender auf Empfehlungen zur Außenpolitik der Union bezieht. Dementsprechend enthält der neue Artikel 113 Bestimmungen des früheren Artikels 134 und berücksichtigt die im Rahmen des Vertrags von Lissabon eingeführten Neuerungen in Bezug auf die GASP. Insbesondere ist darin festgelegt, dass der zuständige Ausschuss zur Außenpolitik der Union Entwürfe von Empfehlungen nicht nur an den Rat, sondern auch an die Kommission oder die Vizepräsidentin der Kommission und Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) ausarbeiten kann; derselbe Ausschuss kann Entwürfe von Empfehlungen in den Fällen ausarbeiten, in denen internationale Abkommen nicht an das Parlament überwiesen wurden (gemäß Artikel 108) oder das Parlament nicht (gemäß Artikel 109) unterrichtet wurde. Die vorherige Genehmigung der Konferenz der Präsidenten, die zuvor in Artikel 113 vorgesehen war, wurde gestrichen.

## 7. Parlamentarische Anfragen und Aussprachen

Im neuen Artikel 128 wird die Möglichkeit des Einreichens von Anfragen („**mündliche Anfragen**“) auf die VP/HR erweitert, und es ist festgelegt, dass diese Möglichkeit nicht nur, wie gemäß der alten Formulierung, für einen Ausschuss und eine Fraktion besteht,

---

<sup>10</sup> Artikel 218 Absatz 11 AEUV stellt die Rechtsgrundlage von Artikel 108 dar. Darin wird dem Europäischen Parlament (zusätzlich zu einem Mitgliedstaat, dem Rat und der Kommission) die Befugnis übertragen, ein Gutachten des Gerichtshofs über die Vereinbarkeit einer internationalen Übereinkunft mit den Verträgen einzuholen.

sondern auch für Mitglieder, durch die mindestens die niedrige Schwelle erreicht wird (zuvor 40). Die Redezeit ist jedoch nicht mehr festgelegt.

Die **Fragestunde** mit der Kommission wurde ebenfalls geändert, und das zuvor gemäß der früheren Anlage II festgelegte Abstimmungs-system wurde abgeschafft. Im neuen Artikel 129 ist festgelegt, dass die Fragestunde nicht vorab aufgeteilt wird. Der Präsident entscheidet über die Zulässigkeit der Fragen und sorgt dafür, dass Mitglieder verschiedener politischer Richtungen und aus verschiedenen Mitgliedstaaten Gelegenheit haben, Fragen zu stellen („Catch-the-eye“-Verfahren). Die Vorschriften in Bezug auf die Modalitäten der Abwicklung von Anfragen und Antworten bleiben unverändert.<sup>11</sup>

Die Bestimmungen über **Anfragen zur schriftlichen Beantwortung** wurden grundlegend überarbeitet. Im alten Artikel 130 war die Anzahl von Anfragen, die eingereicht werden konnten, auf höchstens fünf Anfragen pro Monat und, in Ausnahmefällen, vier zusätzliche Fragen pro Monat beschränkt.<sup>12</sup> Gemäß dem neuen Artikel 130 dürfen Mitglieder nun höchstens zwanzig Anfragen über einen gleitenden Zeitraum von drei Monaten einreichen, wobei jedes Mitglied einmal im Monat eine Anfrage mit Vorrang stellen kann. Andere Mitglieder können die Anfrage unterstützen, wobei solche Anfragen nur auf die Anfragen des Verfassers und nicht der unterstützenden Mitglieder, angerechnet werden. Im neuen Artikel 130 Absatz 5 ist festgelegt, dass, wenn eine Anfrage innerhalb von drei Wochen (Anfrage mit Vorrang) oder von sechs Wochen (Anfrage ohne Vorrang) nicht vom Adressaten beantwortet wird, sie nicht mehr zwingend auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses gesetzt wird, jedoch auf Antrag des Verfassers auf die Tagesordnung dieser Sitzung gesetzt werden kann.

Durch die Artikel 130a und 130b werden zwei neue Instrumente geschaffen. Durch Artikel 130a werden **kleine Anfragen zur schriftlichen Beantwortung** eingeführt, bei denen es sich um Ersuchen um die Bereitstellung von Informationen zu spezifischen Themen handelt, die an den Rat, die Kommission oder die VP/HR von einem Ausschuss, einer Fraktion oder mindestens 5 % der Mitglieder des Parlaments gerichtet werden. Der Präsident des Europäischen Parlaments entscheidet über die Zulässigkeit dieser Anfragen sowie deren Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung und Anlage II (zuvor Anlage III) und ersucht den Adressaten darum, binnen zwei Wochen zu antworten, wobei diese Frist im Benehmen mit dem Fragesteller verlängert werden kann.

Durch Artikel 130b werden **große Anfragen zur schriftlichen Beantwortung mit Aussprache** eingeführt. Hierbei handelt es sich um Anfragen, die unter den gleichen Bedingungen eingereicht werden können wie die oben beschriebenen kleinen

---

<sup>11</sup> Das Mitglied bekommt eine Minute Zeit, um die Frage zu formulieren, und das Kommissionsmitglied hat zwei Minuten, um auf die Frage zu antworten. Eine Zusatzfrage kann gestellt werden, deren Dauer bis zu 30 Sekunden beträgt, das Kommissionsmitglied hat zwei Minuten Zeit, um eine Antwort zu geben. Die einschlägigen Bestimmungen der alten Anlage II (Durchführung der Fragestunde mit der Kommission) wurden in Artikel 129 aufgenommen. Die alte Anlage II wurde daher gestrichen.

<sup>12</sup> In seiner [Entschließung vom 29. April 2015](#) forderte das Europäische Parlament einen Beschluss zur Beschränkung der Anzahl der in elektronischer Form eingereichten parlamentarischen Anfragen für jedes Mitglied auf höchstens fünf Anfragen pro Monat sowie die Abschaffung der Möglichkeit der Einreichung zusätzlicher Fragen in Form eines von dem jeweiligen Mitglied eingereichten und persönlich unterzeichneten Papierdokuments. Mit seinem [Beschluss vom 9. September 2015](#) legte das Europäische Parlament eine offizielle Auslegung seiner Geschäftsordnungsbestimmungen fest, wonach die Möglichkeit zur Einreichung weiterer Fragen in Ausnahmefällen (z. B. zu Dringlichkeitsfällen) auf weniger als fünf Anfragen beschränkt wird.

Anfragen. Nach Eingang der schriftlichen Antwort, oder falls innerhalb von drei Wochen keine Antwort vorliegt, wird die große Anfrage jedoch in den Entwurf der Tagesordnung des Parlaments aufgenommen, und auf Antrag eines Ausschusses, einer Fraktion oder von mindestens 5 % der Mitglieder des Parlaments wird eine Aussprache abgehalten. Große Anfragen haben daher eine Auswirkung auf die Tagesordnung der Plenarsitzung sowie auf parlamentarische Beratungen insgesamt.

Die Frist für die Beantwortung von Anfragen zur schriftlichen Beantwortung durch die Europäische Zentralbank ist nun auf sechs Wochen festgelegt (Artikel 131).<sup>13</sup> Wird die Anfrage nicht binnen dieser Frist beantwortet, kann sie nun auf Antrag des Verfassers auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses (ECON) gesetzt werden, während solche unbeantworteten Anfragen zuvor in jedem Fall auf diese Tagesordnung gesetzt wurden. In Artikel 131a wird die Möglichkeit der Einreichung von Anfragen zur schriftlichen Beantwortung im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus und dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus eingeführt. In diesem Fall gelten für das Einreichen der Anfragen die gleichen Zulässigkeitsbestimmungen und -verfahren, die Frist für die Beantwortung wird jedoch auf fünf Wochen festgelegt. Ebenso wie die Anfragen gemäß Artikel 131 können auch diese Anfragen, wenn sie nicht beantwortet werden, auf Antrag des Verfassers auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses gesetzt werden. Die Zahl solcher Anfragen ist auf die Höchstzahl von sechs nach Artikel 131 anzurechnen.

Falls gemäß dem Vertrag eine Anhörung des Parlaments vorgesehen ist oder wenn andere gesetzliche Bestimmungen die Stellungnahme des Parlaments erfordern, ist im neuen Artikel 132 die Möglichkeit festgelegt, dass auch Jahresberichte von *Einrichtungen* in Form eines Berichts behandelt werden, der dem Plenum unterbreitet wird (zuvor nur Jahresberichte von Organen). Falls die Anhörung oder Stellungnahme des Parlaments nicht im Vertrag oder in einer anderen gesetzlichen Bestimmung vorgeschrieben ist, ist der zuständige Ausschuss gemäß Artikel 132 Absatz 2 befugt, **Entschließungsanträge** im Plenum vorzulegen (zuvor konnte der zuständige Ausschuss nur die Ausarbeitung eines Initiativberichts gemäß Artikel 52 vorschlagen).

Die Anforderungen in Bezug auf Entschließungsanträge (Artikel 133) wurden jedoch geändert, da sie keine Beschlüsse zu Angelegenheiten enthalten dürfen, für die in anderen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung<sup>14</sup> spezifische Verfahren und Zuständigkeiten vorgesehen sind, und sich nicht auf den Gegenstand eines im Parlament laufenden Verfahrens beziehen dürfen. Jedes Mitglied darf höchstens einen derartigen Antrag im Monat stellen. Der Präsident entscheidet über deren Zulässigkeit, gibt sie im Plenum bekannt und überweist sie an den zuständigen Ausschuss, der letztendlich über das anzuwendende Verfahren entscheidet.

Die Anzahl der Mitglieder, die **Aussprachen** über Fälle von Verletzungen der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit fordern können, ist nun im neuen Artikel 135 auf die Anzahl festgelegt, durch die die niedrige Schwelle erreicht wird, d. h. 38 Mitglieder (zuvor 40). Die Möglichkeit der Forderung solcher Aussprachen bleibt für andere berechnete Einrichtungen (Ausschüsse, interparlamentarische Delegationen oder Fraktionen) unverändert.

---

<sup>13</sup> Zuvor wurde die Frist von Fall zu Fall festgelegt.

<sup>14</sup> Insbesondere in Bezug auf das Recht, die Kommission zur Vorlage einer Gesetzgebungsinitiative gemäß Artikel 225 AEUV aufzufordern.



Artikel 136, in dem die Möglichkeit zum Einreichen **schriftlicher Erklärungen** festgelegt war, ist nun **aufgehoben**.

In Artikel 153a ist die Möglichkeit festgelegt, bei jeder Tagung einen oder zwei Zeiträume von mindestens je 60 Minuten für **Aussprachen über ein aktuelles Thema** vorzusehen. Diese Aussprachen betreffen ein aktuelles Thema, das für die Politik der EU von großem Interesse ist. Fraktionen haben das Recht, für mindestens eine solche Aussprache pro Jahr ein aktuelles Thema ihrer Wahl vorzuschlagen, indem Sie dem Präsidenten vor der Ausarbeitung des endgültigen Entwurfs der Tagesordnung durch die Konferenz der Präsidenten einen ausdrücklichen schriftlichen Antrag vorlegen. Die Konferenz der Präsidenten legt den Zeitpunkt fest, zu dem die Aussprache durchgeführt wird, und ist dafür verantwortlich, dass das Recht auf die Wahl des Themas zwischen den Fraktionen gerecht verteilt ist. Die Konferenz der Präsidenten kann ein Thema jedoch auch mit einer Mehrheit, die vier Fünftel der Mitglieder des Parlaments vertritt, ablehnen. Auf die Aussprache folgt keine Annahme einer Entschließung.

Bei der Aufteilung der **Redezeit** ist in Artikel 162 berücksichtigt, dass Mitglieder mit Behinderungen möglicherweise mehr Zeit benötigen. Außerdem sind ausdrücklichere Sicherheitsvorkehrungen definiert, um die Ausübung des Rechts auf Befragung des Redners durch das System der „blauen Karte“ sicherzustellen, um ein Ungleichgewicht in Bezug auf die Aufteilung der Redezeit zu vermeiden.

## 8. Ausschüsse

In Artikel 204 ist nun festgelegt, dass die Vielfalt des Parlaments in den Vorständen der Ausschüsse zur Geltung kommen muss, da der Vorstand weder ausschließlich aus männlichen noch ausschließlich aus weiblichen Mitgliedern bestehen darf. Außerdem dürfen die stellvertretenden Vorsitze nicht alle aus demselben Mitgliedstaat kommen. Entspricht die Zahl der Kandidaten der Zahl der freien Sitze, muss die **Wahl** gemäß Artikel 204 nun **durch Zuruf** erfolgen. Gibt es bei einem Wahlgang jedoch mehr als einen Kandidaten oder beantragen Mitglieder oder eine oder mehrere Fraktionen, durch die im Ausschuss mindestens die hohe Schwelle erreicht wird, eine Abstimmung (zuvor ein Sechstel der Mitglieder des Ausschusses), erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung.

Ab der nächsten Legislaturperiode wird mit Artikel 199 geändert, wie Ausschüsse gebildet werden, da Mitglieder von Fraktionen benannt, und nicht vom Parlament gewählt werden. Bei einem Fraktionswechsel verlieren Mitglieder folglich im Prinzip auch ihre Stellung im Ausschuss, sofern die Fraktion ihren Sitz in demselben Ausschuss nicht bestätigt. Die Fraktion, aus der ein Mitglied ausgeschieden ist, behält dagegen ihre Stellung im Ausschuss.

In Artikel 205 ist nun das Verbot der Übertragung der Befugnis in Bezug auf bestimmte Beschlüsse, darunter auch Entschließungsanträge, an Koordinatoren erweitert. Darüber hinaus ist im gleichen Artikel nun festgelegt, dass der Vorsitz im Ausschuss alle Beschlüsse und Empfehlungen der Ausschusskoordinatoren bekanntgibt, die als angenommen gelten, wenn ihnen nicht widersprochen wird.

Gemäß dem neuen Artikel 208 müssen zur Prüfung im Ausschuss eingereichte **Änderungsanträge** oder **Entwürfe von Vorschlägen zur Ablehnung** stets von einem ordentlichen Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied des betroffenen Ausschusses **unterzeichnet** oder mitunterzeichnet werden. Ein Ausschuss ist normalerweise beschlussfähig, wenn ein Viertel seiner Mitglieder anwesend ist. Von dieser

Regel kann abgewichen werden, falls Mitglieder oder Fraktionen, durch die im Ausschuss die hohe Schwelle erreicht wird (d. h. ein Fünftel), beschließen, dass die Abstimmung gültig ist, wenn an ihr die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses teilnimmt (zuvor konnten die Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit durch ein Sechstel der Mitglieder eines Ausschusses geändert werden). In dem Artikel ist außerdem festgelegt, dass die Vorgabe der namentlichen Abstimmung in Ausschüssen bei einzigen Abstimmungen und Schlussabstimmungen nicht nur für Berichte, sondern auch für Stellungnahmen gilt. Von der Regel, dass die Abstimmung über Änderungsanträge sowie andere Abstimmungen durch Handzeichen erfolgen, kann abgewichen werden, wenn der Vorsitz beschließt, eine elektronische Abstimmung durchzuführen, oder wenn Mitglieder oder Fraktionen, durch die im Ausschuss mindestens die hohe Schwelle erreicht wird (d. h. ein Fünftel; zuvor ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses), eine namentliche Abstimmung verlangen.

In Artikel 209 wird die Beschreibung der die Plenarsitzung betreffenden Bestimmungen, die auch für Ausschusssitzungen gelten, vereinfacht. Die Anwendung der Bestimmung, mit der getrennte Abstimmungen zu Kompromissänderungsanträgen verboten werden, im Ausschuss ist bestätigt.

Ist das Parlament rechtlich dazu verpflichtet, ihm übermittelte Informationen vertraulich zu behandeln, wird das vertrauliche Verfahren gemäß Artikel 210a automatisch angewandt, während in Fällen, in denen keine derartige rechtliche Verpflichtung gegeben ist, jeder Ausschuss aus eigener Initiative das vertrauliche Verfahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder anwenden kann.<sup>15</sup> Der Ausschuss kann nun mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, Fälle einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht dem Präsidenten (nicht mehr dem Vorsitz des Ausschusses) zur weiteren Prüfung vorzulegen.

In Artikel 211 ist nun festgelegt, dass, wenn die Kommission einen auf einer Bürgerinitiative beruhenden Vorschlag vorlegt, der zuständige Ausschuss eine Anhörung mit den Organisatoren der Initiative organisieren und erforderlichenfalls das Verfahren nach Artikel 46 mit Blick auf die Ausübung des Rechts des Parlaments, die Kommission zur Vorlage eines angemessenen Vorschlags aufzufordern, einleiten kann, wie in Artikel 225 AEUV vorgesehen.

## 9. Petitionen

Im neuen Artikel 215 wird nun ausdrücklich auf Artikel 227 AEUV verwiesen, der das Petitionsrecht betrifft. Falls ein an das Parlament gerichteter Text nicht als Petition vorgelegt werden soll, darf er nicht als solche registriert werden.

Petitionen können entweder auf dem Postweg oder über das Petitionsportal des Europäischen Parlaments eingereicht werden und können gemeinsam behandelt werden, wenn sie denselben Gegenstand betreffen. Falls der zuständige Ausschuss in der Frage der Zulässigkeit einer Petition keinen Konsens erzielt, wird diese für zulässig erklärt, wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder (zuvor ein Viertel) einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Petitionen können nun zum Schutz der Rechte Dritter auf

---

<sup>15</sup> Wird das vertrauliche Verfahren angewandt, dürfen in der Sitzung nur noch die Ausschussmitglieder sowie diejenigen Beamten und Sachverständigen, deren Anwesenheit absolut notwendig ist, zugegen sein. Die für die Arbeit des Ausschusses erforderlichen Dokumente werden am Ende nach der Sitzung eingesammelt und nummeriert. Es dürfen keine Notizen oder Fotokopien gemacht werden.

Antrag des Parlaments oder des betroffenen Dritten anonymisiert werden. Gemäß Artikel 216 darf der Petitionsausschuss (PETI) dem Parlament einen kurzen Entschließungsantrag vorlegen, die Konferenz der Ausschussvorsitze (CCC) muss nun jedoch vorab unterrichtet werden. Die Voraussetzung, dass die Konferenz der Präsidenten keinen Einspruch erhebt, bleibt bestehen.

Die Prüfung einer Petition kann wiederaufgenommen werden, wenn neue sachdienliche Fakten im Zusammenhang mit der Petition bekannt werden und der Petent dies beantragt. Der Petitionsausschuss wird damit beauftragt, neue Leitlinien für die Behandlung von Petitionen anzunehmen. In Artikel 216a sind neue Bestimmungen über **Informationsbesuche** festgelegt: Diese können nur erfolgen, wenn die Petition bereits im Ausschuss erörtert wurde, und betreffen in der Regel Themen, die in mehreren Petitionen vorgebracht wurden. Die Regelung des Präsidiums über Ausschussdelegationsreisen innerhalb der Europäischen Union findet Anwendung. Mitglieder, die in dem Mitgliedstaat gewählt wurden, in dem der Besuch stattfindet, dürfen nicht am Informationsbesuch teilnehmen, dürfen die Delegation jedoch von Amts wegen begleiten, ohne an der Ausarbeitung des Berichts teilnehmen zu dürfen. Die aus dem Besuch hervorgehenden Empfehlungen können vom Ausschuss geändert werden, nicht aber der Teil des Berichts, der sich auf die von der Delegation festgestellten Fakten bezieht. Der Petitionsausschuss stimmt zunächst über die Änderungsanträge zu den Empfehlungen und anschließend über den Bericht in seiner Gesamtheit ab. Letzterer wird dem Präsidenten zur Information übermittelt.

## 10. Europäische politische Parteien und Stiftungen

Durch Artikel 223a wurde die Geschäftsordnung des Parlaments an einige Bestimmungen der am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 über die Finanzierung europäischer politischer Parteien und Stiftungen angepasst.<sup>16</sup> Die erste Neuerung betrifft die Einrichtung, die als zuständig für Beschlüsse zur Verteilung der Finanzmittel, zu den Anspruchsvoraussetzungen für die Parteien, zur Überwachung der Erfüllung von Verpflichtungen gemäß Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014, zum Ausschluss und zur Wiedereinziehung von Finanzmitteln ausgewiesen wird. Ab jetzt ist das Präsidium die für diese Tätigkeiten zuständige Einrichtung.

Das Präsidium kann die Stellungnahme der Konferenz der Präsidenten einholen und ist verpflichtet, Einzelentscheidungen zur Finanzierung europäischer Parteien und Stiftungen mit einer Begründung zu versehen. In Übereinstimmung mit Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 kann das Parlament die Behörde für europäische politische Parteien und Stiftungen auffordern zu prüfen, ob eine eingetragene europäische Partei oder Stiftung die Voraussetzungen gemäß der oben genannten Verordnung erfüllt. In diesem Fall kann ein Viertel der Mitglieder des Parlaments, die mindestens drei Fraktionen vertreten, beschließen, ob eine solche Prüfung beantragt wird. Die gleiche spezifische Mehrheit ist für einen mit Gründen versehenen Beschluss erforderlich, um innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung der entsprechenden Entscheidung Einwände gegen die Löschung einer europäischen politischen Partei oder Stiftung aus dem Register zu erheben. Darüber hinaus wird das

---

<sup>16</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen.

Parlament in Zukunft im Ausschuss unabhängiger Persönlichkeiten nicht mehr durch den Präsidenten, sondern durch zwei von der Konferenz der Präsidenten benannte Personen vertreten.

## 11. Das Verhalten der Mitglieder, Geschenke oder ähnliche Zuwendungen

Gemäß dem geänderten Artikel 165 kann der Präsident im Fall verleumderischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Äußerungen oder Verhaltensweisen durch ein Mitglied beschließen, die Direktübertragung der Sitzung zu unterbrechen oder die Entfernung von bestimmten Teilen aus den audiovisuellen Aufzeichnungen der Sitzung anordnen. Diese Anordnung wird sofort wirksam, muss jedoch vom Präsidium spätestens vier Wochen nach ihrem Beschluss oder – sofern das Präsidium in diesem Zeitraum nicht zusammentritt – bei dessen nächster Sitzung bestätigt werden. Die gleichen Befugnisse stehen dem Amtsträger zu, der bei Sitzungen von Ausschüssen, Organen und Delegationen den Vorsitz führt.

Durch den neuen Artikel 166 wurde ein **Verfahren** eingeführt, das **disziplinarische Sanktionen** betrifft: Das betroffene Mitglied kann schriftlich Stellung nehmen, bevor ein endgültiger Beschluss über Sanktionen vom Präsidenten gefasst wird. In außergewöhnlichen Fällen kann der Präsident beschließen, eine mündliche Anhörung einzuberufen. Der Beschluss über Sanktionen wird dem betroffenen Mitglied und anschließend im Plenum bekanntgegeben und auf der Website des Europäischen Parlaments veröffentlicht, wo er für die restliche Dauer der Wahlperiode verbleibt. In Artikel 166 wurde ein Unterschied zu Anlage XV eingefügt, wonach Handlungen visueller Art geduldet werden können, solange sie nicht verletzend, verleumderisch, rassistisch oder fremdenfeindlich sind und wenn dadurch die parlamentarische Tätigkeit nicht gestört wird.

Die möglichen **Sanktionen** wurden im neuen Artikel 166 erweitert: Das Tagegeld kann nun für die Dauer von zwei bis dreißig Tagen (zuvor zwei bis zehn Tagen) ausgesetzt werden, während das zuwiderhandelnde Mitglied nun für die Dauer von zwei bis dreißig Tagen (zuvor zwischen zwei und zehn aufeinander folgenden Tagen) von der Teilnahme an allen oder einem Teil der Tätigkeiten des Parlaments suspendiert werden kann. In Artikel 166 wurden einige neue Sanktionen eingeführt, wie das Verbot, für eine Dauer von bis zu einem Jahr das Parlament in einer interparlamentarischen Delegation, bei einer interparlamentarischen Konferenz oder in einem interinstitutionellen Forum zu vertreten. Bei einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch ein Mitglied kann die Sanktion auch aus einer Beschränkung der Rechte auf Zugang zu vertraulichen Informationen für eine Dauer von bis zu einem Jahr bestehen. Die Sanktionen können bei wiederholten Verstößen verdoppelt werden. Der Präsident kann nun zusätzlich die Konferenz der Präsidenten mit einem Vorschlag über die Aussetzung oder Beendigung eines oder mehrerer durch das zuwiderhandelnde Mitglied ausgeübter Ämter innerhalb des Parlaments befassen.

In Artikel 167, der Beschwerden in Bezug auf vom Präsidenten verhängte Sanktionen betrifft, wird die Frist für den Beschluss über die Sanktion durch das Präsidium verlängert und entweder auf vier Wochen festgesetzt oder bis zur nächsten Sitzung des Präsidiums, falls dieses nach der vierwöchigen Frist zusammentritt. Das Präsidium kann die verhängte Sanktion nun auch umfassender ändern (zuvor konnte es diese nur verringern, widerrufen oder bestätigen).

In Artikel 5 wurde die Befugnis zur Ausstellung des Ausweises<sup>17</sup> für Mitgliedstaaten geringfügig geändert und festgelegt, dass die Europäische Union dafür zuständig ist, den Ausweis auf Antrag des Mitglieds und vorbehaltlich der Genehmigung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments auszustellen (zuvor wurde er durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments ausgestellt). Darüber hinaus kann einem Mitglied die Einsichtnahme in Dokumente des Parlaments verweigert werden, wenn die Einsichtnahme auf privaten und persönlichen Interessen beruht und wenn sie eine nicht hinnehmbare Beeinträchtigung der institutionellen Belange des Parlaments mit sich brächte. Ein solcher Beschluss über die Verweigerung des Zugangs zu Informationen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums, das diesen begründen muss. Der Schutz der Vorrechte und der Immunität (Artikel 7) ist nun auch möglich, wenn in einem Mitgliedstaat das Risiko besteht, dass eine Verletzung dieser bevorsteht. In Artikel 9 ist nun festgelegt, dass in einem **Immunitätsverfahren** das Mitglied, das das betroffene Mitglied vertritt, dessen Immunität besprochen wird, nicht an den vom Ausschuss gefassten Beschlüssen beteiligt sein darf. Gemäß demselben Artikel sind Änderungsanträge zu dem mit Gründen versehenen Beschluss des zuständigen Ausschusses über die Aufhebung nicht zulässig, und falls der Vorschlag abgelehnt wird, gilt der gegenteilige Beschluss als angenommen. Die Prüfung von Anträgen im Zusammenhang mit Immunitätsverfahren durch den Ausschuss findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Im neuen Artikel 9 ist außerdem festgelegt, dass das Parlament nur solche Anträge auf Aufhebung der Immunität prüft, die ihm von der Justiz oder den Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten übermittelt wurden (zuvor konnten Anträge auf Aufhebung nur von nationalen Behörden eingereicht werden, die in einer vom zuständigen Ausschuss erstellten als Hinweis dienenden Liste aufgeführt waren).

Im neuen Artikel 11 wurde darüber hinaus die **Transparenz** und das **faire Verhalten** von Mitgliedern erweitert, indem sie aufgefordert werden, sich nur mit Interessenvertretern zu treffen, die im Transparenz-Register registriert sind und indem verleumderische, rassistische und fremdenfeindliche Äußerungen, einschließlich des Entfaltens von Transparenten, ausdrücklich verboten werden. Sanktionen für die Nichteinhaltung dieser Regelung können auch aufgrund des Verhaltens eines Angestellten oder Eingeladenen des Mitglieds angewandt werden. In diesem Fall können die Sanktionen gegen das Mitglied verhängt werden.

## 12. Ernennungen

Im neuen Artikel 15 wurde die Zahl der Mitglieder, die Kandidaten für das **Amt des Präsidenten, Vizepräsidenten oder Quästors** vorschlagen können, geringfügig geändert, d. h. von ehemals 40 Mitgliedern auf die Anzahl, durch die die niedrige Schwelle erreicht wird (38). Gemäß dem alten Artikel 15 konnte bei einer einzelnen Kandidatur die Abstimmung durch Zuruf erfolgen, der Präsident konnte jedoch nach

---

<sup>17</sup> Bestimmungen über den Ausweis sind in Artikel 6 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union enthalten, in dem vorgesehen ist, dass der Rat die Form der Ausweise mit einfacher Mehrheit bestimmt, die von den Behörden der Mitgliedstaaten als gültige Reisedokumente anerkannt werden. Der Ausweis wird Beamten und sonstigen Bediensteten der EU ausgestellt. In der Verordnung (EU) Nr. 1417/2013 des Rates wurde eine neue Form des Ausweises (Laissez-passer) eingeführt, die mit den Sicherheitsstandards und technischen Spezifikationen übereinstimmt, die für Pässe und nationale Reisedokumente gelten. Er ist maschinenlesbar und enthält nicht nur Personaldaten (gedruckt), sondern auch biometrische Daten (Gesichtsbild und zwei digitale Fingerabdrücke), damit er den Spezifikationen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation entspricht. Dem Inhaber des *Laissez-passer* wird damit jedoch kein Diplomatenstatus verliehen.

eigenem Ermessen eine geheime Abstimmung vorschreiben. Im neuen Artikel 15 ist nun festgelegt, dass die Abstimmung durch Zuruf erfolgt, wenn für jeden Sitz nur ein Kandidat vorgeschlagen wird, es sei denn, Mitglieder oder eine Fraktion, durch die mindestens die hohe Schwelle erreicht wird (ein Fünftel der Mitglieder, d. h. 151 Mitglieder), beantragen eine geheime Abstimmung. Ist in einem Wahlgang mehr als ein Amtsträger zu wählen, ist der Stimmzettel nur gültig, wenn mehr als die Hälfte der verfügbaren Stimmen abgegeben wurden. Bei den Wahlen des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Quästoren wird in Artikel 15 nun ausdrücklich auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zusätzlich zu einer geografischen und politischen Ausgewogenheit verwiesen.

Der Zuständigkeitsbereich des Präsidenten des Europäischen Parlaments wurde nun erweitert und umfasst die Bestimmung der Zulässigkeit von Texten insgesamt (Artikel 22). Er ist darüber hinaus für die Unverletzlichkeit der Gebäude des Europäischen Parlaments verantwortlich. Gemäß dem neuen Artikel 25 ist das Präsidium für die Genehmigung von Ausschusstreisen sowie für die Anwendung des Abgeordnetenstatuts verantwortlich. Es entscheidet auf der Grundlage des jährlichen Haushaltsplans über die Höhe der Bezüge.

In Artikel 27 wurde eine neue Bestimmung über den Umgang mit **Sherpa-Delegationen** eingeführt, d. h. über das Mandat und die Zusammensetzung der Vertretungen des Europäischen Parlaments, die für die Beratungen im Rat und in anderen Organen der Europäischen Union zu grundlegenden Fragen der Entwicklung der Europäischen Union zuständig sind. Solche Vertretungen sollten der im Europäischen Parlament vertretenen Vielfalt politischer Richtungen Rechnung tragen.

### 13. Fraktionen

In Artikel 32 wurden einige Änderungen vorgenommen, um das Verfahren zur **Konstituierung und Auflösung der Fraktionen** noch eindeutiger zu gestalten. Es ist nun klar, dass eine Fraktion, wenn die Zahl ihrer Mitglieder unter einen der vorgeschriebenen Schwellenwerte zurückfällt (d. h. Wahl von Mitgliedern in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten und bestehend aus mindestens 25 Mitgliedern), bis zur nächsten konstituierenden Sitzung des Parlaments weiterbestehen kann, sofern ihr Weiterbestehen vom Präsidenten und der Konferenz der Präsidenten genehmigt wurde und zwei Voraussetzungen erfüllt sind (die Mitglieder vertreten weiterhin mindestens ein Fünftel der Mitgliedstaaten und die Fraktion besteht bereits länger als ein Jahr).

Darüber hinaus ist in Artikel 32 nun festgelegt, dass die **Erklärung der Konstituierung einer Fraktion** von allen Mitgliedern unterzeichnet werden muss. Die Erklärung wird nicht mehr im Amtsblatt veröffentlicht, sondern gemäß dem neuen Artikel 32 dem Protokoll der Tagung, während der die Konstituierung der Fraktion bekanntgegeben wird, als Anlage beigefügt. In demselben Artikel ist festgelegt, dass die Bekanntgabe der Konstituierung einer Fraktion im Plenum rückwirkend ab dem Zeitpunkt Rechtswirkung entfaltet, zu dem die Fraktion ihre Konstituierung gegenüber dem Präsidenten erklärt hat. Ebenso wird die Auflösung gemäß dem neuen Artikel 32 im Plenum bekanntgegeben und wird an dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag folgt, an dem die Fraktion die Voraussetzungen für das Bestehen nicht mehr erfüllt. In Bezug auf die Koordination von Fraktionen sind im neuen Artikel 33 neue Aufgaben für die Konferenz der Präsidenten festgelegt, die sich zu Beginn jeder neuen Wahlperiode auf Verfahren für die Abbildung der politischen Vielfalt des Europäischen Parlaments in den

Ausschüssen und Delegationen sowie den Beschlussfassungsorganen einigen muss. Der Konferenz der Präsidenten wurde nun außerdem ausdrücklich die Rolle übertragen, dem Präsidium Vorschläge zur Bereitstellung, Ausführung und Kontrolle der zur Ausübung der Aufgaben der Fraktionen erforderlichen Einrichtungen und Mittel vorzulegen.<sup>18</sup>

## 14. Initiativberichte

**Nichtlegislative Initiativberichte oder Berichte nach Artikel 45 und 46,**<sup>19</sup> zu denen keine Überweisung erfolgt, erfordern nun, wie zuvor, die Genehmigung der Konferenz der Präsidenten gemäß Artikel 52. Bei Berichten nach Artikel 45 und 46 muss die Entscheidung der Konferenz der Präsidenten binnen zwei Monaten erfolgen. Im alten Artikel 52 war festgelegt, dass die Entscheidung der Konferenz der Präsidenten auf einer Empfehlung der Konferenz der Ausschussvorsitze beruhen und binnen sechs Wochen erfolgen sollte, wenn die Zuständigkeit eines Ausschusses zur Ausarbeitung eines Berichts infrage gestellt wurde. Dieses zuvor in Artikel 52 vorgesehene Verfahren wurde nun in Artikel 201a aufgenommen. In Bezug auf dem Parlament vorgelegte Entschließungsanträge in Initiativberichten wurden die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen,<sup>20</sup> die für Änderungsanträge zum Bericht gelten, gemäß dem geänderten Artikel 52 auf Anträge auf getrennte oder gesonderte Abstimmung im Plenum erweitert. Diese besonderen Voraussetzungen gelten nicht, wenn der Bericht die Voraussetzungen für eine Aussprache zu einem Schwerpunktthema im Plenum erfüllt oder wenn der Bericht nach Artikel 45 oder 46 ausgearbeitet wird oder wenn der Bericht als Strategiebericht genehmigt worden ist. Gemäß Artikel 53 hat der mitberatende Ausschuss nun die Möglichkeit, seinen Standpunkt in Form von Änderungsanträgen, die direkt im Ausschuss einzureichen sind, darzulegen. In diesem Fall werden diese vom Vorsitz oder vom Verfasser der Stellungnahme im Namen des Ausschusses eingereicht und die vom federführenden Ausschuss festgelegte Frist ist einzuhalten.

## 15. Transparenz

In Bezug auf Transparenz und Zugang zu Dokumenten gemäß Verordnung (EG) Nr. 1049/2001<sup>21</sup> ist in Artikel 116 festgelegt, dass das Präsidium den jährlichen Bericht annehmen muss, in dem unter anderem die Zahl der Fälle aufgeführt ist, in denen der Zugang verweigert wurde, sowie die Gründe für diese Verweigerungen, während die Konferenz der Präsidenten die Vertreter des Parlaments für den interinstitutionellen Ausschuss benennt, der mit der Ausarbeitung von bewährten Verfahren in diesem Bereich beauftragt wird. Die Bestimmungen über den Zugang zum Parlament sind nun im neuen Artikel 116a definiert, in dem festgelegt ist, dass die im Transparenz-Register

---

<sup>18</sup> Diese Ressourcen beziehen sich nicht auf die Bezüge der Mitglieder, sondern die Arbeit der Fraktion.

<sup>19</sup> Artikel 45 betrifft auf Initiative des Parlaments vorgelegte Vorschläge, d. h. wenn dem Parlament in den Verträgen ein Initiativrecht übertragen wird; Artikel 46 betrifft Vorschläge, die auf Aufforderung der Kommission durch das Parlament gemäß Artikel 225 AEUV vorgelegt werden.

<sup>20</sup> Die besonderen Voraussetzungen bestehen darin, dass Änderungsanträge entweder vom Berichterstatter eingereicht werden, um neuen Informationen Rechnung zu tragen, oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder eingereicht werden.

<sup>21</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43-48).

registrierten Einrichtungen und ihre Vertreter mit Dauerausweisen den der Vereinbarung über das Transparenz-Register<sup>22</sup> als Anhang beigefügten **Ad-hoc-Verhaltenskodex** und alle damit zusammenhängenden Verfahren einhalten müssen. Unbeschadet der Anwendbarkeit der allgemeinen Regelung über die Deaktivierung von Dauerzugangsausweisen, ist der Generalsekretär, nach Genehmigung der Quästoren, für die Entziehung oder Deaktivierung von Dauerzugangsausweisen verantwortlich, sofern der Inhaber aus dem Transparenz-Register ausgeschlossen wurde, gegen die Bestimmungen über den Zugang zum Parlament verstoßen hat oder, ohne eine ausreichende Begründung beizubringen, nicht zu einer Anhörung oder Ausschusssitzung erschienen ist oder sich geweigert hat, mit einem Untersuchungsausschuss zusammenzuarbeiten. Das Präsidium ist für die Erlassung der Bestimmungen für die Einführung des Transparenz-Registers zuständig.

## 16. Beziehungen mit anderen Einrichtungen und Organen

In Bezug auf Verfahren, die Beziehungen mit anderen Einrichtungen und Organen betreffen, ist in Artikel 118 nun festgelegt, dass der Präsident den gewählten Präsidenten der Kommission auffordern muss (zuvor war dies optional), das Parlament über die Aufteilung der Geschäftsbereiche im vorgeschlagenen Kollegium der Kommissionsmitglieder zu unterrichten.<sup>23</sup> Darüber hinaus ist vorgeschrieben, dass die Anhörung eines **designierten Kommissionsmitglieds** mit horizontalen Geschäftsbereichen von dem üblichen Format abweichen kann. Die Anhörungen müssen jedoch weiterhin von Ausschüssen durchgeführt werden und öffentlich stattfinden. Gemäß dem neuen Artikel 118 wird das Kommissionsmitglied bei einer **wesentlichen Änderung der Aufgabenverteilung** einer Prüfung (Anhörung) unterzogen, anstatt, wie zuvor, nur vor dem zuständigen Ausschuss erscheinen zu müssen (Meinungsaustausch). In Artikel 118 ist nun auch festgelegt, dass – wenn ein Interessenkonflikt während der Amtszeit eines Kommissionsmitglieds festgestellt wird und der Präsident der Kommission die Empfehlungen des Parlaments nicht befolgt – das Parlament den Präsidenten der Kommission auffordern kann, dem fraglichen Kommissionsmitglied das Vertrauen zu entziehen und gegebenenfalls gemäß Artikel 245 AEUV erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um dem Kommissionsmitglied seine Ruhegehaltsansprüche oder andere an ihrer Stelle gewährte Vergünstigungen abzuerkennen. Im neuen Artikel 118a ist vorgeschrieben, wie das Verhandlungsverfahren in Bezug auf die in der Interinstitutionellen Vereinbarung von 2016 eingeführten **gemeinsamen Festlegungen** zur mehrjährigen Programmplanung erfolgen sollte, wonach der Präsident des Europäischen Parlaments vor Beginn der Verhandlungen mit der Kommission und dem Rat einen Meinungsaustausch mit der Konferenz der Präsidenten über die wichtigsten politischen Ziele und Prioritäten führen sollte und vor der Unterzeichnung die Zustimmung der Konferenz der Präsidenten einholen muss.

Gemäß einer neuen Bestimmung in Artikel 119 ist für das Einreichen eines **Misstrauensantrags** gegen die Kommission die doppelte Anzahl von Mitgliedern (ein Fünftel) erforderlich, wenn in den vorangehenden zwei Monaten bereits ein ähnlicher

---

<sup>22</sup> Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission über das Transparenz-Register für Organisationen und selbstständige Einzelpersonen, die sich mit der Gestaltung und Umsetzung von EU-Politik befassen (ABl. L 277 vom 19.9.2014, S. 11).

<sup>23</sup> Dieser Änderungsantrag zu Artikel 118 war bereits in der [Entschließung](#) des Europäischen Parlaments vom 8. September 2015 zu Verfahren und Praktiken in Bezug auf die Anhörungen von Kommissionsmitgliedern, Lehren aus dem Verfahren 2014 vorgesehen.



Antrag eingereicht wurde.<sup>24</sup> Eine ähnliche Bestimmung ist im neuen Artikel 221 zu finden, wonach ein neuer Antrag auf Amtsenthebung des Bürgerbeauftragten nur eingereicht werden kann, nachdem in den vorangehenden zwei Monaten bereits über einen solchen Antrag abgestimmt wurde, wenn er von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Parlaments unterstützt wird.

In Artikel 120 sind die aktuellen Verfahren berücksichtigt, wonach der Rechtsausschuss mit einfacher Mehrheit den Kandidaten wählt, den das Europäische Parlament als Mitglied des Ausschusses benennt, der damit beauftragt ist, die Eignung der Kandidaten für die Ausübung des Amtes eines Richters oder Generalanwalts beim Gerichtshof und beim Gericht zu prüfen.

In Artikel 122a sind ausdrücklich die Modalitäten festgelegt, mit denen das Parlament in die **Ernennung bestimmter Führungspersönlichkeiten in die Gremien im Bereich der wirtschaftspolitischen Steuerung**,<sup>25</sup> z. B. des Vorsitzes des Aufsichtsgremiums des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus, des Einheitlichen Abwicklungsausschusses des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus oder der Europäischen Aufsichtsbehörde, **eingreift**. Das Parlament stimmt auf Empfehlung des zuständigen Ausschusses binnen zwei Monaten nach Eingang des Ernennungsvorschlags geheim ab. Falls das Parlament den Kandidaten ablehnt, fordert der Präsident des Europäischen Parlaments dazu auf, einen neuen Vorschlag zu unterbreiten.

In Artikel 123 wurde eine neue Bestimmung über **die Reihenfolge der Abstimmungen über Entschließungsanträge** eingeführt, da der Präsident des Europäischen Parlaments den Antrag zuerst zur Abstimmung bringen kann, wenn dieser von Fraktionen eingereicht wird, die eine klare Mehrheit vertreten.

Ein von einem Ausschuss vorgebrachter Antrag auf Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen wird nicht mehr ohne eine Aussprache genehmigt, sondern dem Parlament bei seiner nächsten Tagung bekanntgegeben, und er gilt als genehmigt, sofern innerhalb von 24 Stunden nach der Bekanntgabe von einer Fraktion oder von Mitgliedern, durch die die niedrige Schwelle erreicht wird (38), keine Abstimmung darüber beantragt wird. Dieses Verfahren gilt nicht in Fällen, in denen die Verträge die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vorsehen (Artikel 137).

In Bezug auf Verfahren vor dem Gerichtshof der EU wurde die Befugnis zum **Schutz der Vorrechte des Parlaments** und zur Beaufsichtigung der Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften nun in Artikel 141 ausdrücklich dem **Rechtsausschuss** übertragen, der gegebenenfalls die Stellungnahme des in der Sache zuständigen Ausschusses einholen kann. Die Rolle des Rechtsausschusses ist nun eindeutiger definiert, da er an den Präsidenten zu richtende Empfehlungen zu Entscheidungen darüber ausarbeiten kann, ob eine Klage im Namen des Parlaments erhoben werden soll sowie zu Angelegenheiten, die während des Gerichtsverfahrens auftreten. Der Vorsitz und der Berichtersteller des Rechtsausschusses werden nun in dringenden Fällen konsultiert. Der Rechtsausschuss soll außerdem Maßnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen hinsichtlich seiner Rolle in Verfahren vor dem Gerichtshof der EU festlegen.

---

<sup>24</sup> Gemäß Artikel 119 bedarf das Einreichen eines ersten Misstrauensantrags gegen die Kommission eines Zehntels der Mitglieder des Parlaments, wobei die Anzahl für jeden weiteren Antrag innerhalb der nächsten zwei Monate verdoppelt wird (d. h. auf ein Fünftel).

<sup>25</sup> Ein ähnliches Verfahren gilt gemäß Artikel 122 in Bezug auf die Ernennung eines Mitglieds des Direktoriums der Europäischen Zentralbank.

## 17. Anlagen der Geschäftsordnung

Vor der Überarbeitung enthielten die Anlagen Dokumente vielfältiger Art. Manche von ihnen hatten denselben Rechtsstatus wie die Geschäftsordnung, die mit ihnen umgesetzt wurde, während andere Informationen oder Texte enthielten, deren Beschaffenheit nicht der von (Durchführungs-)Bestimmungen entsprach, die aber dennoch für die Regelung des parlamentarischen Lebens von Bedeutung waren (z. B. Anlage XIII mit der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission).

Bei der Überarbeitung der Geschäftsordnung wurde beschlossen, die Anzahl der Anlagen von einundzwanzig auf sieben zu reduzieren.<sup>26</sup> Einige der gestrichenen Anlagen wurden in die Geschäftsordnungsbestimmungen selbst eingearbeitet, während einige andere nun Bestandteil der Textsammlung sind, die die wichtigsten Rechtsakte in Bezug auf die Geschäftsordnung enthält.<sup>27</sup> Folglich wurden die Anlagen neu nummeriert. In diesem Kapitel werden die wichtigsten Änderungen in Bezug auf die Anlagen vorgestellt.

In **Anlage I** (Nummerierung unverändert) ist der **Verhaltenskodex für die Mitglieder des Europäischen Parlaments im Bereich finanzielle Interessen und Interessenkonflikte** aufgeführt. In ihrem Artikel 2 wurde ein Buchstabe c eingefügt, in dem festgelegt ist, dass die Mitglieder keiner bezahlten gewerblichen Lobbytätigkeit nachgehen dürfen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Beschlussfassungsprozess der Union steht. Weitere Änderungen wurden eingeführt, die Anwendung finden, wenn Änderungen der finanziellen Lage eintreten, die sich auf die Erklärung über die finanziellen Interessen auswirken, von denen der Präsident nun vor Ende des Monats, der auf das Eintreten der Änderung folgt (zuvor binnen 30 Tagen), zu unterrichten ist.

Die **Erklärung über die finanziellen Interessen** ist nun außerdem detaillierter, da bestimmte nicht vergütete Tätigkeiten oder Tätigkeiten, die mit bis zu 499 EUR vergütet werden, ebenfalls angegeben werden müssen.<sup>28</sup> Im neuen Artikel 4 Absatz 5 wurde dem Präsidenten nun die Befugnis übertragen, falls Anlass zu der Annahme besteht, dass die Erklärung über die finanziellen Interessen sachlich unzutreffend oder veraltet ist, den Beratenden Ausschuss zu konsultieren und die Korrektur der Erklärung zu fordern. Das Präsidium kann Beschlüsse fassen, die sich auf die Mitwirkung eines zuwiderhandelnden Mitglieds bei parlamentarischen Organen, bei interinstitutionellen Verhandlungen oder seine Benennung zu besonderen Funktionen (z. B. Berichtserstatter) auswirken. Ehemalige Mitglieder, die einer Lobbytätigkeit nachgehen oder repräsentative Tätigkeiten ausüben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsprozess der Union stehen, sollten das Parlament nun darüber unterrichten.

---

<sup>26</sup> Die folgenden alten Anlagen wurden gestrichen: II, VII, VIII, IX, X, XI, XII, XIII, XIV, XV, XVII, XVIII, XIX, XX, XXI.

<sup>27</sup> [Textsammlung der wichtigsten Rechtsakte in Bezug auf die Geschäftsordnung](#), Mai 2018.

<sup>28</sup> Bei diesen Tätigkeiten handelt es sich um die Berufstätigkeit(en) des Mitglieds während des Dreijahreszeitraums vor Antritt seines Mandats, seine Mitgliedschaft(en) in Leitungsorganen oder Ausschüssen von Unternehmen, nichtstaatlichen Organisationen, Verbänden, jegliche vergütete Tätigkeit als Angestellter, jegliche gelegentliche vergütete auswärtige Tätigkeit (z. B. sachverständige Beratung, Vorträge, Verfassen von Texten).

In **Anlage II zu den Kriterien für Anfragen zur schriftlichen Beantwortung gemäß den Artikeln 130, 130a, 130b, 131 und 131a** (zuvor Anlage III) wurden einige weitere Vorgaben zu den Anfragen zur schriftlichen Beantwortung festgelegt; außerdem ist nun ausdrücklich festgelegt, dass Fragen an den Rat nicht den Gegenstand eines laufenden ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens oder die Haushaltsbefugnisse des Rates betreffen dürfen.

**Anlage VI zur Zustimmung zur Kommission und Überprüfung der während der Anhörungen eingegangenen Verpflichtungen** (zuvor Anlage XVI) enthält in Artikel 2 nun eine detaillierte Beschreibung des Verfahrens, das der Rechtsausschuss bei der **Prüfung der Erklärung über die finanziellen Interessen eines designierten Kommissionsmitglieds** befolgen muss: Zuerst erfolgt eine Prüfung zur Bewertung der Wahrheitstreue und Vollständigkeit der Erklärung, um festzustellen, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Wird kein Interessenkonflikt festgestellt, kann die Anhörung durch den zuständigen Ausschuss durchgeführt werden. Wird ein Interessenkonflikt allerdings festgestellt, wird das Verfahren ausgesetzt. Kann bei der Prüfung ein Interessenkonflikt ausgeschlossen werden, übermittelt der Vorsitz des Rechtsausschusses dem für die Anhörung zuständigen Ausschuss ein Schreiben, in dem diese Feststellung bestätigt wird. Wird allerdings festgestellt, dass die Erklärung unvollständig ist oder widersprüchliche Angaben enthält, kann das designierte Kommissionsmitglied aufgefordert werden, zusätzliche Informationen zu übermitteln. Anschließend formuliert der Rechtsausschuss Empfehlungen, die auf eine Lösung des Interessenkonflikts abzielen. Unter anderem kann die Empfehlung ausgesprochen werden, von den fraglichen finanziellen Interessen Abstand zu nehmen oder den Geschäftsbereich des designierten Kommissionsmitglieds zu ändern. Als letztes Mittel kann der Rechtsausschuss zu dem Schluss gelangen, dass das designierte Kommissionsmitglied nicht in der Lage ist, das Amt auszuüben. In diesem Fall ersucht der Präsident des Europäischen Parlaments den Präsidenten der Kommission um Auskunft über die weiteren Schritte.

Artikel 3 enthält weitere Details zur **Befragung des designierten Kommissionsmitglieds**: Während der Anhörung können bis zu 25 nach Themen gebündelte Fragen mit Anschlussfragen gestellt werden. In Artikel 4 sind allgemeine Leitlinien für die Bewertung nach der Anhörung vor dem zuständigen Ausschuss festgelegt: Im Fall einer einstimmigen Zustimmung oder Ablehnung übermittelt der Vorsitz ein Zustimmungs- bzw. Ablehnungsschreiben. Stimmt eine Mehrheit der Koordinatoren, die mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder vertritt, der Ernennung des designierten Kommissionsmitglieds zu, übermittelt der Vorsitz ein Schreiben, aus dem hervorgeht, dass eine große Mehrheit der Ernennung zustimmt. Anderenfalls können weitere Informationen angefordert werden, oder eine weitere 90-minütige Anhörung kann vorbehaltlich der Zustimmung durch die Konferenz der Präsidenten abgehalten werden. Danach kann eine Mehrheit der Koordinatoren, die zwei Drittel der Ausschussmitglieder vertritt, der Ernennung des designierten Kommissionsmitglieds zustimmen. In diesem Fall übermittelt der Vorsitz ein Schreiben, in dem dies bestätigt wird. Falls eine solche Mehrheit auf Ebene der Koordinatoren nicht erreicht werden kann, wird über die Fragen, ob das designierte Kommissionsmitglied geeignet ist, dem Kollegium der Kommission anzugehören und seine Aufgaben wahrzunehmen, gesondert abgestimmt. Die nächste Phase bleibt unverändert, d. h. das Schreiben des Ausschusses wird innerhalb von 24 Stunden an die Konferenz der Ausschussvorsitze und anschließend an die Konferenz der Präsidenten übermittelt, die das Verfahren für abgeschlossen erklären kann.

In einem neuen Artikel 6 ist nun auch festgelegt, dass die vom designierten Kommissionsmitglied während der Anhörung eingegangenen Verpflichtungen vom zuständigen Ausschuss im Rahmen des jährlichen strukturierten Dialogs mit der Kommission gemäß der Rahmenvereinbarung von 2010 überprüft werden.

---

Mit der letzten allgemeinen Überarbeitung der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments, die am 16. Januar 2017 in Kraft getreten ist, sollte die Transparenz und Effizienz der parlamentarischen Arbeit verbessert werden. Unter den vielen Änderungen sollten die verstärkte Berücksichtigung des Verhaltens der Mitglieder, die Umgestaltung der Schwellen für Anträge zum Verfahren, die verbesserte Transparenz in Bezug auf den Beschluss, Verhandlungen im Rahmen der verschiedenen Stufen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens zu beginnen, die Aufhebung der schriftlichen Erklärungen und die Änderung der Höchstanzahl von zulässigen Anfragen zur schriftlichen Beantwortung hervorgehoben werden. Diese und weitere Änderungen, die erforderlich waren, um eine Anpassung an die Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung von 2016 sicherzustellen, wurden eingeführt, um für Klarheit zu sorgen, bestehende Verfahren einzuarbeiten und Redundanzen oder Inkohärenzen zu korrigieren.

---

Veröffentlichung des

**Wissenschaftlichen Dienstes für die Mitglieder**

*Generaldirektion Wissenschaftlicher Dienst, Europäisches Parlament*



PE 625.143  
ISBN 978-92-846-3644-0  
doi:10.2861/822515

Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments.